

	Spalte	1	2	3	4
	Gebäude	frei stehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung (siehe auch Absatz 2)	Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen	Gebäude geringer Höhe	andere Gebäude
Zeile	Bauteile				
1 a	tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	keine	F 30	F 30	90-AB
1 b	in Kellergeschossen	keine	F 30-AB	F 90-AB	F 90-AB
1 c	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	keine	F 30	F 30	F 90
1 d	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine	keine	keine	keine
2	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außenwänden	keine	keine	keine	A oder F 30
3	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	keine	keine (siehe jedoch Absatz 3)	keine (siehe jedoch Absatz 3)	B 1
4a	Trennwände nach § 30	./.	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 90-AB (siehe jedoch § 30 Abs. 4)
4b	in obersten Geschossen von Dachräumen	./.	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 90 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)
5	Gebäudeabschlusswände nach § 31	./.	F 90-AB (siehe auch § 31 Abs. 4)	Brandwand (siehe auch Absatz 4)	Brandwand
6	Gebäudetrennwände nach § 32	./.	F 90-AB	Brandwand (siehe auch Absatz 4)	Brandwand

Es bedeuten:

F/T 30/90 usw.:

Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils nach seiner Feuerwiderstandsdauer

A: aus nichtbrennbaren Baustoffen

AB: in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen

Brandwand: siehe § 33

B 1: aus schwer entflammaren Baustoffen

B 2: aus normal entflammaren Baustoffen

Quelle: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen